



A-Post

17. Juli 2019

Gemeinderat Mels
Platz 2
8887 Mels

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit WB-Projekt (19-4771)*

Geschäft Nr. 19-4798

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Hochwasserschutz Mülibach Schwendi"**
Festlegung Gewässerraum auf Abschnitt 0.000 km - 0.282 km

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben

In den Jahren 2015 und 2016 kam es in Schwendi zu starken Hochwasserereignissen mit Überflutungen und Übersarungen durch den Mülibach. Bei beiden Ereignissen wurden grosse Geschiebefrachten auf den an den Mülibach angrenzenden Liegenschaften abgelagert. In der Folge wurde ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12. April 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der gegen das Hochwasserschutzprojekt Mülibach eingereichte Rekurs wurde abgewiesen. Die Rekurrenten haben gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Der weitere Verlauf des Beschwerdeverfahrens bedingt ein genehmigtes Wasserbauprojekt inkl. genehmigter Gewässerraumfestlegung.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie